## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169) in der Fassung vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 88, S. 842–869)

# Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

#### **British and North American Cultural Studies**

# § 1 Profil des Studiengangs

- (1) Gegenstand des forschungsorientierten und konsekutiven Masterstudiengangs British and North American Cultural Studies sind die Theorien und die operativen Elemente kultureller Praktiken vorwiegend in den englischsprachigen Kulturen Großbritanniens und Nordamerikas sowie der von diesen Ländern dominierten kolonialen und postkolonialen Räume. Der Masterstudiengang British and North American Cultural Studies ist ein Studiengang, dessen Themenstellung transatlantische Elemente enthält: Die komplementären und gelegentlich konfligierenden britischen wie amerikanischen Schulen der Cultural Studies sind in der Lehre abgebildet. Der Masterstudiengang soll die Studierenden dazu befähigen, kulturelle Phänomene und die eigene kulturelle Position und Eingebundenheit kritisch zu reflektieren und ein wissenschaftliches Verständnis davon zu erlangen, wie kulturelle Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen und verschiedentlich auch als Zwänge ausgestaltet sein können. Der Masterstudiengang British and North American Cultural Studies ist interdisziplinär angelegt und baut auf Kompetenzen auf, die die Studierenden im Rahmen der von ihnen absolvierten Bachelorstudiengänge im Bereich der Kulturstudien/Cultural Studies erworben haben. Die Studierenden können während des Masterstudiums individuelle Schwerpunkte sowohl in fachlicher Hinsicht setzen als auch hinsichtlich des Kompetenzerwerbs in studienfachrelevanten Arbeitsfeldern; sie werden ermutigt, hierzu auch die Möglichkeiten des vernetzten EUCOR-Raums zu nutzen.
- (2) Im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang British and North American Cultural Studies werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

## § 3 Studieninhalte

(1) Die folgenden fünf Module sind zu belegen:

M 1 – Grundlagen der Kulturstudien (16 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.	
Grundlagenkolloquium Kulturstudien	K	Р	SL	6	2	1	
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	Р	PL	10	2	1	

M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen (12 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.		
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V/Ü	Р	SL	2	2	1		
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	Р	PL	10	2	2		

M 3 – Nordamerikanische Kulturen (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V/Ü	Р	SL	2	2	2
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	Р	PL	10	2	2

M 4 – Core Texts (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.
Core Texts: Basics	М	Р	SL	4	2	1
Core Texts: Advanced	М	Р	PL	6	2	3

M 5 – Kulturwissenschaftliches Ergänzungsmodul (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.	
Studiengangrelevante Lehrveranstaltung/ Lehrveranstaltungen	V/S/Ü	Р	SL	10	2	3	

Die Auswahl geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen.

(2) Im Bereich Transdisziplinäre Perspektiven belegt der/die Studierende nach eigener Wahl eines der drei folgenden Module:

M 6 – Medienkulturen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	Р	PL	10	2	3

M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.	
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	Р	PL	10	2	3	

M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.	
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	Р	PL	10	2	3	

(3) Darüber hinaus sind die folgenden beiden Module zu belegen:

M 9 – Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.	
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	Р	SL	2	2	1	
Thesis Writers Workshop	Ü	Р	SL	2	2	3	
Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland		WP	SL	5		2	

Exkursion	WP	SL	5	2
Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/ einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht	WP	SL	5	3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt	WP	SL	5	3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) sind zu belegen. Dabei wählt der/die Studierende entweder den Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland oder die Exkursion sowie entweder die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop/einem Kolloquium mit Bericht oder die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt.

#### Exkursion

Es sind insgesamt fünf studiengangspezifische Exkursionstage zu absolvieren.

Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland

Der/Die Studierende absolviert einen mindestens vierwöchigen Studien- oder Forschungsaufenthalt im englischsprachigen Ausland. Voraussetzung für die Anerkennung des Studien- oder Forschungsaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

## Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach British and North American Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen dieser Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

M 10 – Lehrpraxis/Berufspraxis (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	sws	Sem.
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats		WP	SL	6		3
Praktikum	Pr	WP	SL	6		3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorats

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, zu welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende eine begleitende Übung bzw. ein Tutorat durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

## Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens vier Wochen und ist bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für die Cultural Studies relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Dauer, Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit vorlegt.

# § 4 Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den gemäß Absatz 2 Satz 1 abzulegenden studienbegleitenden Prüfungen sowie der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung gemäß Absatz 3.
- (2) In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
- M 1 Grundlagen der Kulturstudien
  - Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien: schriftliche Pr

    üfungsleistung

- 2. M 2 Britische und Postkoloniale Kulturen
  - Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
- 3. M 3 Nordamerikanische Kulturen
  - Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen: schriftliche Pr

    üfungsleistung
- 4. M 4 Core Texts
  - Core Texts: Advanced: m\u00fcndliche Pr\u00fcfungsleistung
- 5. M 6 Medienkulturen
  - Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen: schriftliche Pr

    üfungsleistung

bzw.

M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik

 Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik: schriftliche Prüfungsleistung

bzw.

M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft

Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft: schriftliche Prüfungsleistung

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gemäß Satz 1 werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

M 1 – Grundlagen der Kulturstudien einfach
M 2 – Britische und Postkoloniale Kulturen zweifach
M 3 – Nordamerikanische Kulturen zweifach
M 4 – Core Texts einfach

M 6 - Medienkulturen

bzw.

M 7 – Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik

bzw.

M 8 – Theorien der Kulturwissenschaft zweifach

(3) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu einem studiengangspezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben. Die etwa 45-minütige mündliche Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt und bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf deren weiteres wissenschaftliches Umfeld. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.